

**Antrag**

**der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU**

und

**Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

**Den Freiwilligen Polizeidienst in Baden-Württemberg erhalten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. seit wann es in Baden-Württemberg einen Freiwilligen Polizeidienst gibt und wie sich die Anzahl der Angehörigen seither entwickelt hat;
2. auf welchen Rechtsgrundlagen der Freiwillige Polizeidienst beruht und in welchen polizeilichen Tätigkeitsfeldern die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes eingesetzt werden dürfen;
3. welche Erfahrungen mit der Verwendung von Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes seit dessen Bestehen gemacht wurden und wie dies von ihr bewertet wird;
4. inwieweit es Überlegungen gibt, beim Freiwilligen Polizeidienst bis zu dessen von ihr angestrebten Auflösung noch Änderungen hinsichtlich Einsatzverwendung und Ausstattung vorzunehmen;
5. wie sie die Tätigkeit der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes im Hinblick auf deren ehrenamtliches Engagement beurteilt, insbesondere im Bereich der Kommunalen Kriminalprävention durch das Einbringen unterschiedlichster gesellschaftlicher, bürgerschaftlicher oder beruflicher Kompetenzen in das polizeiliche Alltagsgeschäft;
6. wie sie den Einsatz und die Einsetzbarkeit Freiwilliger Polizeidienstleistender bei einfachen schlichthoheitlichen Tätigkeiten beispielsweise bei Präsenzstreifen, bei Großveranstaltungen wie Festumzügen sowie das bei einigen Polizeidirektionen praktizierte „gemischte“ Team-Teaching bei der vorgeschriebenen Fahrradausbildung (Schulische Verkehrserziehung, 4. Schuljahr) beurteilt;

7. inwieweit die Ausbildung der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes weiterentwickelt und verbessert werden könnte;
8. wie viele Einsatzstunden von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes durch die in Ziffer 5 und 6 genannten Tätigkeiten jährlich anfallen (mit Angabe, in welchem Umfang diese Tätigkeiten an Wochenenden und Feiertagen stattfinden);
9. wie viele zusätzliche Stellen des Polizeivollzugsdienstes geschaffen werden müssten, um die von Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes geleisteten Tätigkeiten zu übernehmen (mit Angabe, welche finanziellen Mittel hierfür erforderlich wären);
10. weshalb sie dennoch beabsichtigt, den Freiwilligen Polizeivollzugsdienst abzuschaffen;

## II.

1. den in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten bewährten ehrenamtlichen Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern durch die Beibehaltung des Freiwilligen Polizeidienstes zu gewährleisten;
2. dem Landtag bis 31. Oktober 2011 eine Konzeption vorzulegen, wie der Einsatz Freiwilliger Polizeidienstleistender zielgerichtet zur Entlastung des Polizeivollzugsdienstes im Bereich schlichthoheitlicher Tätigkeiten und der Kommunalen Kriminalprävention gestaltet werden kann.

21.06.2011

Blenke, Epple, Hillebrand, Klein, Pröfrock,  
Raab, Schneider, Throm, Wolf CDU

## Begründung

Die GRÜN-Rote Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, den Freiwilligen Polizeidienst aufzulösen. Der Freiwillige Polizeidienst ist seit Jahrzehnten eine baden-württembergische Erfolgsgeschichte. Durch ihn öffnet sich die Polizei für die Zivilgesellschaft und erleichtert ihr den Blick über den Tellerrand.

Insbesondere im Bereich der Kommunalen Kriminalprävention, die auch vom neuen Innenminister als „Erfolgsmodell“ angesehen wird, an dem festgehalten werden sollte (Pressemitteilung des Innenministeriums vom 20. Mai 2011), können Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes ihre beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen aus bürgerschaftlichem Engagement einbringen.

Bei vielen einfach gelagerten polizeilichen Tätigkeiten, etwa im Rahmen sichtbarer Präsenz und bei öffentlichen Großveranstaltungen wie Festumzügen etc. bringt der Einsatz Freiwilliger Polizeidienstleistender eine willkommene Entlastung des Polizeivollzugsdienstes. Diese finden oftmals an Wochenenden oder Feiertagen statt. Durch den gerade an diesen Tagen möglichen Einsatz von Polizeifreiwilligen kann hauptamtlichen Polizisten auch einmal ein freies Wochenende ermöglicht werden. Im Rahmen des bei einigen Polizeidirektionen praktizierten „gemischten“ Team-Teaching bei der vorgeschriebenen Fahrradausbildung (Schulische Verkehrserziehung, 4. Schuljahr) unterrichten Pädagogen als Polizeifreiwillige, z.B. während der Elternzeit, gemeinsam mit einem Polizeibeamten die Schüler. Bei den Polizeibeamten kann dadurch die pädagogische Ausbildung entfallen. Hierdurch wird eine klare Win-Win-Situation erreicht. So muss weniger Aufwand für die pädagogische Ausbildung des Vollzugsdienstes betrieben werden, die Lehrkräfte bleiben im Beruf, können später als Vertrauenslehrer „Verkehr“ arbeiten und das Verhältnis Schule-Polizei wird nachhaltig verbessert.

Die von der GRÜN-Roten Landesregierung geplante Abschaffung des Freiwilligen Polizeidienstes ist ein Schlag ins Gesicht und ein völlig falsches Signal für Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren. Viele Polizeifreiwillige, die oft seit Jahren in ihrer Freizeit Dienst am Bürger leisten, empfinden dies als Geringschätzung ihres Einsatzes. Es wäre wünschenswert, wenn die GRÜN-Rote Landesregierung nicht einzelnen Gewerkschaftsvertretern die Umsetzung von Wahlwünschen erfüllen, sondern sich ernsthaft mit einem erfolgreichen Konzept auseinandersetzen und überlegen würde, wie der Freiwillige Polizeidienst stetig verbessert werden kann.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 Nr. 3-1126/178/1 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. seit wann es in Baden-Württemberg einen Freiwilligen Polizeidienst gibt und wie sich die Anzahl der Angehörigen seither entwickelt hat;*

Zu 1.:

Die Entwicklung der Stärke des Freiwilligen Polizeidienstes ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Stärke	Jahr	Stärke	Jahr	Stärke	Jahr	Stärke
1963	Keine	1975	3.906	1987	1.974	1999	1.246
1964	Erfassung	1976	3.702	1988	1.913	2000	1.228
1965	4.196	1977	3.529	1989	1.840	2001	1.184
1966	4.363	1978	3.608	1990	1.679	2002	1.197
1967	4.448	1979	3.437	1991	1.624	2003	1.189
1968	4.367	1980	3.272	1992	1.490	2004	1.171
1969	4.276	1981	3.153	1993	1.377	2005	1.139
1970	4.317	1982	2.956	1994	1.219	2006	1.164
1971	4.215	1983	2.663	1995	1.255	2007	1.145
1972	4.095	1984	2.460	1996	1.215	2008	1.201
1973	4.020	1985	2.285	1997	1.176	2009	1.215
1974	3.961	1986	2.134	1998	1.294	2010	1.246

*2. auf welchen Rechtsgrundlagen der Freiwillige Polizeidienst beruht und in welchen polizeilichen Tätigkeitsfeldern die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes eingesetzt werden dürfen;*

Zu 2.:

Rechtliche Grundlage zur Aufstellung des Freiwilligen Polizeidienstes ist das „Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst“ (FPoIDG). Die dort in § 1 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten sind beispielhaft. Grundsätzlich gilt, dass Polizeifreiwillige dort eingesetzt werden können, wo Vollzugspersonal entlastet werden kann.

Dabei werden die persönlichen und beruflichen Qualifikationen und Vorkenntnisse der Polizeifreiwilligen sowie deren Ausbildungsstand und die Besonderheiten des Einsatzanlasses berücksichtigt.

Die Polizeifreiwilligen unterstützen die aktiven Polizeibeamtinnen und -beamten bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben, z. B. in folgenden Bereichen:

Wahrnehmung verkehrs- und ordnungspolizeilicher Aufgaben bei Veranstaltungen (Radrennen, Bundesligaspiele, etc.), Präsenz- und Aufklärungstreifen an polizeilichen Brennpunkten, ereignisunabhängige Fußstreifen in Fußgängerzonen und anderen Orten mit erhöhtem Personenaufkommen, Sicherung von Polizeidienstgebäuden, Unterstützung des Streifendienstes sowie Mitwirkung bei der Kommunalen Kriminalprävention und der Verkehrssicherheitsarbeit.

*3. welche Erfahrungen mit der Verwendung von Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes seit dessen Bestehen gemacht wurden und wie dies von ihr bewertet wird;*

Zu 3.:

Die Erfahrungen sind unterschiedlich, aber überwiegend positiv. Insbesondere die Unterstützung bei personalintensiven Maßnahmen, z. B. Großveranstaltungen, wird begrüßt. Allerdings wurde der Freiwillige Polizeidienst seit dessen Einführung vonseiten der Bevölkerung, der Politik, der Interessensvertretungen aber auch der Polizeibeamtinnen und -beamten kontrovers diskutiert und dessen Auflösung immer wieder gefordert.

*4. inwieweit es Überlegungen gibt, beim Freiwilligen Polizeidienst bis zu dessen von ihr angestrebten Auflösung noch Änderungen hinsichtlich Einsatzverwendung und Ausstattung vorzunehmen;*

Zu 4.:

Es ist angedacht, den Einsatz in besonders gefahrgeneigten Bereichen, z. B. im Streifendienst, zu reduzieren bzw. einzustellen. Änderungen an der Ausstattung sind derzeit nicht vorgesehen.

*5. wie sie die Tätigkeiten der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes im Hinblick auf deren ehrenamtliches Engagement beurteilt, insbesondere im Bereich der Kommunalen Kriminalprävention durch das Einbringen unterschiedlichster gesellschaftlicher, bürgerschaftlicher oder beruflicher Kompetenzen in das polizeiliche Alltagsgeschäft;*

Zu 5.:

Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger mit ihren jeweiligen beruflichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen in die Arbeit der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) ist ein Erfolgsgarant für die Reduzierung von Kriminalitätsursachen und der Angst, Opfer einer Straftat zu werden. Die KKP bietet durch die Einrichtung kommunaler Netzwerke viele Mitwirkungsmöglichkeiten für engagierte Bürgerinnen und Bürger. Dieses Engagement, orientiert an den persönlichen Kompetenzen und Fähigkeiten, ist aber nicht zwingend mit dem Tragen einer Polizeiuniform verbunden.

6. wie sie den Einsatz und die Einsetzbarkeit Freiwilliger Polizeidienstleistender bei einfachen schlichthoheitlichen Tätigkeiten beispielsweise bei Präsenzstreifen, bei Großveranstaltungen wie Festumzügen sowie das bei einigen Polizeidirektionen praktizierte „gemischte“ Team-Teaching bei der vorgeschriebenen Fahrradausbildung (Schulische Verkehrserziehung, 4. Schuljahr) beurteilt;

Zu 6.:

Grundsätzlich ist der Einsatz von Polizeifreiwilligen bei einfach gelagerten Tätigkeiten möglich. Allerdings schließt dies nicht aus, dass Polizeifreiwillige auch im Rahmen dieser zunächst einfach gelagerten Tätigkeiten mit anderen Sachverhalten und damit mit besonderen Gefahrenmomenten konfrontiert werden können.

7. inwieweit die Ausbildung der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes weiterentwickelt und verbessert werden könnte;

Zu 7.:

Eine Weiterentwicklung der Ausbildung für Polizeifreiwillige ist derzeit nicht vorgesehen.

8. wie viele Einsatzstunden von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes durch die in Ziffer 5 und 6 genannten Tätigkeiten jährlich anfallen (mit Angabe, in welchem Umfang diese Tätigkeiten an Wochenenden und Feiertagen stattfinden);

Zu 8.:

Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes leisteten im Jahr 2010 insgesamt 8.976 Stunden im Bereich Prävention. Die übrigen unter Ziffer 5. und 6. genannten Tätigkeiten sowie die von Polizeifreiwilligen an Wochenenden und Feiertagen geleisteten Einsatzstunden werden nicht gesondert erfasst.

9. wie viele zusätzliche Stellen des Polizeivollzugsdienstes geschaffen werden müssten, um die von Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes geleisteten Tätigkeiten zu übernehmen (mit Angabe, welche finanziellen Mittel hierfür erforderlich wären);

Zu 9.:

Die Aufrufstunden beim Freiwilligen Polizeidienst entsprechen im 10-Jahres-Vergleich rechnerisch ca. 133 Vollzugsstellen. Die Kosten für 133 Stellen in A 8 bzw. für die Einstellung zusätzlicher Polizeianwärter im selben Umfang und deren Erstausrüstung belaufen sich auf ca. 6,8 Mio. EUR im Jahr.

10. weshalb sie dennoch beabsichtigt, den Freiwilligen Polizeivollzugsdienst ab-zuschaffen;

Zu 10.:

Die Anforderungen an die Polizeibeamtinnen und -beamten haben sich stark verändert. Zur Bewältigung der anspruchsvollen und leider auch nicht immer ungefährlichen Aufgaben (z. B. Anstieg der Gewalt gegen Polizeibeamte) wurde im Laufe der Jahre die Aus- und Fortbildung bei Polizeibeamtinnen und -beamten angepasst und in Teilbereichen spezialisiert. Ein solcher Ausbildungsgrad ist im Freiwilligen Polizeidienst nicht erreichbar. Schon aus Gründen der Fürsorge besteht deshalb Handlungsbedarf.

II.

*1. den in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten bewährten ehrenamtlichen Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern durch die Beibehaltung des Freiwilligen Polizeidienstes zu gewährleisten;*

Zu 1.:

Im Koalitionsvertrag wurde die mittelfristige Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes vereinbart. Dies ist weiterhin vorgesehen.

*2. dem Landtag bis 31. Oktober 2011 eine Konzeption vorzulegen, wie der Einsatz Freiwilliger Polizeidienstleistender zielgerichtet zur Entlastung des Polizeivollzugsdienstes im Bereich schlichthoheitlicher Tätigkeiten und der Kommunalen Kriminalprävention gestaltet werden kann.*

Zu 2.:

Eine Neukonzeption des Freiwilligen Polizeidienstes ist nicht erforderlich. Auf Ziff. II. 1. wird verwiesen.

Gall

Innenminister